



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Michael Vogel und Martin Sebert

es gibt Neuigkeiten von der KVB, die für euch interessant sein könnten:

Neuer Hauptgeschäftsführer der KVB zum 01.12.2020

Seit 01.12.2020 ist Herr Dr. Achim Gässler der neue Hauptgeschäftsführer der KVB. Der bisherige Hauptgeschäftsführer, Herr Eckart Steffin, ist mit Erreichen der Regelaltersgrenze mit Ablauf des 30.11.2020 in den Ruhestand verabschiedet worden.

Herr Dr. Gässler verfügt über langjährige Managementenerfahrung an herausgehobenen Positionen sowohl in der Privatwirtschaft wie auch im öffentlichen Dienst. Er war unter anderem Kaufmännischer Direktor der Asklepios Klinik St. Georg in Hamburg. Zuletzt leitete er von 2013 bis 2020 als Geschäftsführender Direktor am Universitätsklinikum Schleswig-Holstein die beiden campusübergreifenden Managementzentren in Kiel und Lübeck.

Herr Dr. Gässler ist 56 Jahre alt und hat einen erwachsenen Sohn.

Änderung der Satzung und des Tarifs der KVB zum 01.01.2021

Beitragsanpassung

Nachdem die Bahn-BKK im Dezember 2020 beschlossen hat, ihren Beitragssatz bei 15,8 % unverändert zu belassen, bleibt auch bei der KVB der Beitragssatz unverändert bei 7,9 %.

Zum 01.03.2020 ist jedoch eine Besoldungserhöhung von 1,06 % bei den Bundesbeamten erfolgt. Somit wurden gemäß der Satzung der KVB die Beiträge zum 01.01.2021 um diesen Prozentsatz angepasst.

Leistungen für mitversicherte Ehegatten mit eigenen Einkünften

Im § 29 a der Satzung wurde die Einkommensgrenze für mitversicherte Ehegatten mit eigenen Einkünften zum 01.01.2021 auf 20.000 Euro angehoben und es erfolgt in den Folgejahren eine Dynamisierung.

- Auszug -

Mit mitversicherten Angehörigen		Ohne mitversicherte Angehörige	
Beitragsgruppe	Beitrag in €	Beitragsgruppe	Beitrag in €
1	172,80	51	115,20
2	183,90	52	122,70
3	188,70	53	125,90
4	203,20	54	135,60
5	217,80	55	145,30
6	232,30	56	155,00
7	246,80	57	164,60
8	261,30	58	174,30
9	275,80	59	184,00
10	290,40	60	193,70
11	304,90	61	203,40
12	319,40	62	213,10
13	333,90	63	222,70

Aktuelle Informationen zu Corona-Tests

Tests auf COVID-19 sind ein wichtiges Mittel, um Infektionsfälle möglichst schnell zu entdecken und die Betroffenen isolieren zu können.

Selbstverständlich steht die KVB ihren Mitgliedern und mitversicherten Angehörigen bei der Abklärung von Verdachtsfällen einer Corona-Infektion zur Seite. Wird ein Corona-Test in einem solchen Verdachtsfall von einem Arzt veranlasst, stellt er für die KVB eine diagnostische Maßnahme dar, die unabhängig vom Testergebnis als medizinisch notwendige Heilbehandlung betrachtet wird.

- Die KVB bezuschusst grundsätzlich **den von Ihrem Arzt veranlassten Test** nach Tarifstelle 2 mit 90 % der anerkannten Aufwendungen. Darunter fallen neben der Labordiagnostik auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 mittels RT-PCR auch entstandene Aufwendungen für die Untersuchung/Beratung durch den Arzt sowie der Auslagenersatz (u. a. für die Testmittel) nach § 10 Abs. 1 GOÄ.
- Die KVB bezuschusst ebenfalls die entstandenen Aufwendungen, wenn ein **positiv ausgefallener Antigen-Schnelltest mittels PCR-Test bestätigt** wird.
- Die Aufwendungen eines Corona-Tests oder Antikörpertests **ausschließlich auf Ihren persönlichen Wunsch** hin, das heißt ohne konkreten Anlass, können wir leider nicht bezuschussen.
- **Veranlasst ein Arbeitgeber in seinem Eigeninteresse** (z. B. Arbeitsschutz) die Testung seiner Mitarbeiter*innen, die bei der KVB versichert sind, so hat er auch für die Kosten aufzukommen. Für die Versicherten der KVB besteht dann kein Anspruch auf Zuschüsse der KVB.



Aktuelle Regelungen in den einzelnen Bundesländern sind auf jeden Fall zu beachten.

https://www.kvb.bund.de/DE/Home/Aktuelles/Zuschussfaehigkeit_Corona_Tests.html

Was ist bei der Aufnahme in ein Krankenhaus zu beachten?

- Bei Aufnahme bitte mit Mitgliedsausweis der KVB ausweisen und
- eventuell bestehende anderweitige Krankenversicherungen angeben.

Neben den allgemeinen Krankenhausleistungen können auch schriftliche **Wahlleistungen** vereinbart werden, die dann gesondert berechnet werden. Nach den tariflichen Bestimmungen können Wahlleistungen für Unterkunft (Zwei- oder Einbettzimmer) bzw. wahlärztliche Leistungen (sogenannte „Chefarztbehandlung“) bezuschusst werden.



Die **Wahlleistungsvereinbarung** muss vor der Erbringung der Leistung schriftlich mit dem Krankenhaus vereinbart werden. Eine Rückdatierung ist unzulässig.

Die Wahlleistungsvereinbarung muss der Bezirksleitung spätestens zusammen mit der ersten Rechnung (Arztrechnung bzw. Rechnung für die Unterkunft) vorgelegt werden. Liegt die Wahlleistungsvereinbarung nicht vor, erfolgt eine „Null-erstattung“. Es muss dann erst die Wahlleistungsvereinbarung nachgereicht werden.

Was erstattet die KVB bei Aufnahme in ein Krankenhaus, das dem Krankenhausentgeltgesetz unterliegt?

Wahlärztliche Leistung	Wahlleistung Unterkunft	Erstattung Arztkosten und Unterkunft	Abrechnung
keine	keine	100 %	In der Regel Direktabrechnung zwischen KVB und Krankenhaus
Chefarzt	Regelpflegeklasse (Mehrbettzimmer)	100 %	In der Regel Direktabrechnung zwischen KVB und Krankenhaus
Chefarzt	Zweibettzimmer	80 % der Arztkosten 80 % des Zuschlags Zweibettzimmer abzüglich 2,50 Euro pro Tag	Keine Direktabrechnung möglich. Rechnungseinreichungen mit der Wahlleistungsvereinbarung erforderlich.
Chefarzt	Einbettzimmer	80 % der Arztkosten 75 % des Zuschlags Einbettzimmer abzüglich 2,50 Euro pro Tag	Keine Direktabrechnung möglich. Rechnungseinreichungen mit der Wahlleistungsvereinbarung erforderlich.

Auch sind Eigenanteile in Höhe von 10 Euro je Kalendertag für max. 28 Tage im Kalenderjahr für den vollstationären Aufenthalt in einem Krankenhaus zu leisten.